

Vertrag

zwischen der [REDACTED],

[REDACTED]

vertreten durch die Komplementärin

[REDACTED]

diese vertreten durch ihren Geschäftsführer,

[REDACTED]

- nachstehend „Verlag“ genannt -

und

- nachstehend „freier Mitarbeiter“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses [REDACTED] ist die Erstellung von Texten und/oder Bildern für die Druck- und die im Internet sowie auf mobilen

Endgeräten angebotenen ePaper-Ausgabe der vollständigen Ausgabe der Tageszeitung „[REDACTED]“ [REDACTED]. Die Vertragsparteien sind sich

darüber einig, dass für das Vertragsverhältnis die Gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt für freie hauptberufliche Journalistinnen und

Journalisten an Tageszeitungen, vereinbart durch den Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. als Vertreter seiner

Mitgliedsverbände und dem Deutschen Journalisten-Verband e. V. – Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten und der Vereinigten

Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Bundesvorstand, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju), in der jeweils geltenden Fassung

Anwendung finden.

Der freie Mitarbeiter gestaltet seine Arbeitszeit für den Auftraggeber nach freiem, aber pflichtgemäßem Ermessen. Die Interessen des

Auftraggebers werden angemessen gewahrt.

(2) Der freie Mitarbeiter kann von sich aus Texte und Bilder zur Veröffentlichung anbieten. Der Verlag ist zur Annahme nicht verpflichtet.

(3) Der Verlag kann dem freien Mitarbeiter gezielt Aufträge zur Erstellung von Texten, Bildern und/oder ganzen Zeitungsseiten erteilen. Bei

der Art der Ausführung ist der Mitarbeiter frei.

(4) Der Verlag behält sich vor, Texte zu kürzen und/oder in der Formulierung zu ändern und dem Stil des Hauses anzupassen, soweit

dadurch der Sinn des Beitrags nicht entstellt wird. Gleiches gilt für angelieferte Bilder, die farblich dem Druckprozess angepasst und/oder

in einem frei wählbaren Ausschnitt veröffentlicht werden können, solange dadurch keine inhaltliche Veränderung der Bildaussage entsteht.

(5) Der freie Mitarbeiter versichert, dass er allein berechtigt ist, als Urheber über die Verwertungsrechte an den angelieferten Texten

und/oder Bildern zu verfügen und dass er bisher auch keine diesem Vertrag widersprechenden Verfügungen getroffen hat. Bei Beiträgen,

für die das nicht zutrifft oder er sich nicht sicher ist, hat er den Verlag hierüber und über alle ihm bekannten oder erkennbar rechtlich

relevanten Tatsachen zu unterrichten.

(6) Der freie Mitarbeiter versichert mit der Übergabe der Texte und/oder Bilder, dass alle eventuell erforderlichen Zustimmungen zur

vorgesehenen Veröffentlichung eingeholt wurden und durch die Veröffentlichung keinerlei Urheber- oder Persönlichkeitsrechte verletzt

werden. Versäumt der freie Mitarbeiter diese Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so wird der Verlag, unbeschadet möglicher

Regressansprüche gegen den freien Mitarbeiter, die Kosten einer eventuell erforderlichen Rechtsverteidigung nicht übernehmen. Im Übrigen

unterstützt der freie Mitarbeiter den Verlag bei eventuell notwendigen Rechtsverteidigungen. Erfolgt eine Veröffentlichung von Seiten des

Verlages in einem anderen Kontext, muss der Verlag die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung einholen.

(7) Der freie Mitarbeiter sichert zu, dass das übergebene Werk im Übrigen nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

§ 2 Rechteeinräumung

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass dem Verlag ein modifiziertes ausschließliches Nutzungsrecht (Erstdruckrecht im Sinne

von Ziffern 3, 4 der gemeinsamen Vergütungsregeln) in der Druckausgabe sowie das Nutzungsrecht für die im Internet und auf mobilen

Endgeräten angebotenen ePaper-Ausgabe der Tageszeitung „XXXXXXXXXX“ gemäß den im folgenden Absatz getroffenen Regelungen

eingräumt wird. In vorher begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen und ein einfaches Nutzungsrecht (Zweitdruckrecht)

vereinbart werden.

Seite 2

(2) Der freie Mitarbeiter räumt dem Verlag im Einzelnen nachstehende Rechte ein:

(a) das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht

(b) das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

(c) das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung (unter Wahrung der inhaltlichen Aussage)

(d) Der Verlag erhält das Recht, unter dem Vorbehalt einer Einigung zwischen dem Dritten und dem freien Mitarbeiter die Nutzung

der Beiträge Dritten zu genehmigen und zu diesem Zweck diesen die Kontaktdaten des freien Mitarbeiters zu übermitteln.

(3) Der freie Mitarbeiter räumt diese Rechte im Sinne eines modifizierten ausschließlichen Nutzungsrechtes im Verbreitungsgebiet des

Verlages ein. Er verpflichtet sich, diese Nutzungsrechte nicht zeitgleich an unmittelbar in Konkurrenz stehende regionale Tageszeitungen

(Pfälzer Merkur, Pirmasenser Zeitung, Speyerer Morgenpost, Schifferstadter Tageblatt) der Medienbranche einzuräumen. Dies gilt auch für

angrenzende Lokalausgaben anderer Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet sich mit dem des Verlages überschneidet.

§ 3 Honorar

(1) Der freie Mitarbeiter erhält für die von ihm gelieferten Beiträge ein Honorar, dessen Höhe sich aus dem Umfang der Verwertung

gemäß § 2 und aus den dem Vertrag zugrunde gelegten Gemeinsamen Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalistinnen und

Journalisten an Tageszeitungen geltenden Fassung ergibt.

Der freie Mitarbeiter erhält bis zum Inkrafttreten von gemeinsamen Vergütungsregeln für Bildveröffentlichungen für die von ihm gelieferten

Fotografien ein Honorar, dessen Höhe sich aus dem Umfang der Verwertung gemäß § 2 und aus der in der Honorarordnung des

Verlags vom 1. Oktober 2007 festgelegten Höhe ergibt.

(2) Honoriert werden ausschließlich die auch veröffentlichten oder die zur eventuellen späteren Veröffentlichung zu Archivzwecken übernommenen

Texte und/oder Bilder.

(3) Ist der freie Mitarbeiter umsatzsteuerpflichtig, fällt auf das sich aus Abs. (1) ergebende Honorar Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen

Höhe an.

(4) Der Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den steuerlichen Regelungen über als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben anerkannten

Höchstgrenzen.

§ 4 Anlieferung

(1) Der freie Mitarbeiter liefert seine Beiträge auf elektronischem Wege an.

(2) Die Möglichkeiten der elektronischen Anlieferung werden vom Verlag mitgeteilt.

(3) Liefert der freie Mitarbeiter nicht elektronisch an, können vom Verlag Abschläge bei der Honorierung gemacht werden.

§ 5 Urheberbenennung

(1) Der Verlag ist verpflichtet, den freien Mitarbeiter auch ohne dessen ausdrückliche Anweisung als Urheber auszuweisen und Dritten im

Falle der Lizenzerteilung dieselbe Verpflichtung aufzulegen.

(2) Der Verlag wird ferner bei Veröffentlichung der Bilder den Copyright-Vermerk nach dem Welturheberrechtsabkommen anbringen.

§ 6 Tod des freien Mitarbeiters

(1) Nach dem Tod des freien Mitarbeiters bestehen die Verpflichtungen des Verlages gegenüber den durch Erbschein ausgewiesenen Erben

weiter. Existieren mehrere Erben, so haben diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen, bis zu dessen Benennung die

Rechte der Erben ruhen.

(2) Stirbt der freie Mitarbeiter vor Ablieferung der Texte und/oder Bilder, so kann der Verlag von diesem Vertrag zurücktreten, ohne dass

den Erben Ansprüche gegen den Verlag zustehen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für

die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Seite 3

(2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt der

Bestand der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird mittels einer solchen Regelung ersetzt

bzw. die Vertragslücke wird durch eine solche Bestimmung geschlossen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche

Zweck am ehesten erreicht werden kann.

(3) Gerichtsstand und Erfüllungsort – ist soweit gesetzlich zulässig –

den 06.08.2010 , den

RHEINPFALZ Verlag und Druckerei

GmbH & Co. KG